



Der Stadtrat an den Gemeinderat

3. Juli 2024

GR Nr. 2024/120

Motion von Selina Walgis, Anna-Béatrice Schmaltz und Tiba Ponnuthurai betreffend Anpassung des Berechnungsschlüssels für die Stellen der Schulsozialarbeit, Ablehnung, Umwandlung in ein Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. März 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Selina Walgis, Anna-Béatrice Schmaltz (beide Grüne) und Tiba Ponnuthurai (SP) folgende Motion, GR Nr. 2024/120, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung für eine Anpassung des Berechnungsschlüssels für die Stellen der Schulsozialarbeit vorzulegen. Neu sollen 600 statt 690 Schüler*innen einen Planstellenwert ergeben.

Begründung:

Schulsozialarbeitende übernehmen in den Schulen der Stadt Zürich eine zentrale Aufgabe. Sie sind für die Schüler*innen und für deren Familien da und beraten diese bei herausfordernden Situationen in der Schule, in der Freizeit oder zuhause und ermöglichen den Zugang zu einem breiten Unterstützungsangebot. Zudem leisten sie wichtige Präventionsarbeit und beraten die Lehrpersonen bei Fragen, welche ihren Fachbereich betreffen. Die Schulsozialarbeitenden der Stadt Zürich sind mit dem aktuellen Berechnungsschlüssel stark ausgelastet. Die Einzelfallarbeit nimmt immer mehr Zeit in Anspruch. So kann oft eher intervenierend und weniger präventiv gearbeitet werden. Auch Projektarbeit kommt so teilweise zu kurz. Dies ist eine verpasste Chance. Darum ist eine Anpassung des Berechnungsschlüssels sinnvoll. Eine daraus resultierende erhöhte Präsenzzeit in der Schule ist ausserdem für die Niederschwelligkeit des Angebots zentral.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Die Schulsozialarbeit wurde im Jahr 2003 nach einem Gemeindebeschluss vom 22. September 2002 (GR Nr. 1999/481) definitiv eingeführt. Ausgaben über 3 Millionen Franken wurden jährlich wiederkehrend bewilligt. Anschliessend wurde die Schulsozialarbeit etappenweise ausgebaut. Letztmals bewilligte der Gemeinderat mit GRB Nr. 2018/326, gestützt auf die alte Rechtslage unter altem Gemeindegesetz und alter Gemeindeordnung, eine Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben ab 2019 auf Fr. 6 677 000.–. Der Beschluss ermächtigte den Stadtrat, den Kredit entsprechend der Zunahme der Schülerinnen- und Schülerzahlen weiter zu erhöhen. Dafür musste das Verhältnis von rund 690 Schülerinnen und Schülern pro Stellenwert Schulsozialarbeit eingehalten werden. Dementsprechend wurden mit Beschluss



2/2

des Stadtrates vom 23. November 2022 (STRB Nr. 1390/2022) die jährlich wiederkehrenden Ausgaben ab 2024 auf Fr. 7 636 000.– erhöht.

Wie nachfolgend erläutert wird, ist für den weiteren Ausbau der Schulsozialarbeit aufgrund von geänderten Rechtsgrundlagen kein Beschluss des Gemeinderates mehr möglich. Daher lehnt der Stadtrat die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Seit dem 1. Januar 2012 ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, LS 852.1) in Kraft. § 19 KJHG hält fest, dass die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit zu sorgen haben. Somit besteht eine kantonale Rechtsgrundlage für die Schulsozialarbeit. Damit geht auch die Pflicht einher, genügend Stellen für die Schulsozialarbeit zu schaffen.

Am 1. Januar 2018 trat im Kanton Zürich das neue Gemeindegesetz in Kraft (GG, LS 131.1). Zudem wurde die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) per 1. Januar 2022 totalrevidiert. Gemäss der neuen Gemeindeordnung ist der Stadtrat für die Stellenschaffungen vollumfänglich zuständig. Der Gemeinderat steuert die Stellenneuschaffung über seine Budgetkompetenz (vgl. GR Nr. 2019/355, S. 59; Art. 6 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR, AS 177.100); Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Ein Handbuch für die Praxis, Zürich/St. Gallen 2009, Rz. 661 m.w.H.). Mit der Stellenschaffungskompetenz geht auch die entsprechende Ausgabenkompetenz einher.

Entsprechend ist die Schaffung von neuen Stellen durch den Stadtrat zu bewilligen. Der Gemeinderat bewilligt das entsprechende Budget.

Gestützt auf § 19 KJHG beabsichtigt der Stadtrat, die Stellenschaffung im Bereich Schulsozialarbeit neu in einem Reglement gemäss Art. 86 GO zu normieren. Darin sollen der Schlüssel der Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Vollzeitstelle Schulsozialarbeit sowie der Ablauf der entsprechenden Berechnung festgelegt werden. Das Reglement wird derzeit vom Sozialdepartement erarbeitet, unter Einbezug des Schul- und Sportdepartements.

Der Kanton Zürich empfiehlt den Gemeinden in seinem neuen Fachkonzept Schulsozialarbeit vom April 2024 einen Schlüssel von 600 Schülerinnen und Schülern pro Stellenwert Schulsozialarbeit (S. 30). Diese neue Empfehlung erfüllt die Stadt mit dem Schlüssel 1: 690 nicht mehr. Im aktuellen Schuljahr 2024/25 sind 61 Schulstandorte mit 50 oder mehr Stellenprozenten ausgestattet. An 53 Standorten steht das Angebot der Schulsozialarbeit in einem kleineren Pensum (10–45 Prozent) zur Verfügung. Die kleinen Pensen sind für die Erfüllung der Aufgaben nicht optimal. Ein angepasster Schlüssel könnte Abhilfe verschaffen.

Sollte der Gemeinderat das vorliegende Postulat überweisen, beabsichtigt der Stadtrat, im geplanten Reglement eine Senkung des Ressourcenschlüssels von bisher 1 Stellenwert Schulsozialarbeit pro 690 Schülerinnen und Schüler auf 1 Stellenwert pro 600 Schülerinnen und Schüler vorzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter